

Nutzungsordnung - Dienstfahrzeuge der DLRG-Eichsfeld e.v.

1. Allgemeines

- 1.0. Der Ortsverband Eichsfeld der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (nachfolgend OV genannt) hält und setzt Kraftfahrzeuge und Kfz-Anhänger ein, die er als Dienstfahrzeuge bezeichnet.
- 1.2. Die Nutzungsordnung regelt Nutzungsbedingungen, -berechtigungen und Einsatzzwecke der Dienstfahrzeuge der DLRG-Eichsfeld und wird im folgenden „NutzOEinsFz“ genannt.
- 1.3. Sie gilt für die vom OV eingesetzten Motorboote und der dazugehörenden Bootsanhänger sinngemäß vollinhaltlich.

2. Fahrzeuge

- 2.1. Der Verein hält für satzungsgemäße Zwecke Einsatzfahrzeuge vor, die nach den Bestimmungen der DLRG als solche kenntlich gemacht und mit Sonderrechtsanlagen und Funktechnik ausgestattet sind.
- 2.2. Der Verein kann daneben weitere Dienstfahrzeuge betreiben, die diese Kennungen und Ausrüstungen nicht besitzen.
- 2.3. Eine private Nutzung von Dienstfahrzeugen ist untersagt.
- 2.4. Die Fahrzeuge werden in der Anlage zu dieser NutzOEinsFz nach Nummern mit Beschreibung aufgelistet. Für die beiden Boote incl. deren Trailer gilt diese Definition sinngemäß entsprechend.

3. Standort / Zugang

- 3.1. Die Fahrzeuge werden im Gebäude B des DLRG-EichsfeldZentrums untergestellt. Solange der Platz dort nicht ausreicht, werden mietweise Unterstellmöglichkeiten im Gewerbepark Euzenberg vorgehalten.
- 3.2. Den Zugang zu den Stellflächen haben alle Schlüsselhaber des DLRG-EichsfeldZentrums.
- 3.3. Auf die Bestimmungen der NutzO für das EichsfeldZentrum wird ausdrücklich verwiesen.

4. Verwaltung der Fahrzeuge, Kfz Beauftragter / Fahrzeugpaten

- 4.1. Der Vorstand hat die Verwaltung der Dienstfahrzeuge dem Leiter Materialwirtschaft übertragen.
- 4.2. Die laufende Verwaltungsarbeit erledigt die OV-Geschäftsstelle.
- 4.3. Dem Leiter Materialwirtschaft arbeiten als Beauftragter der Fahrzeugbeauftragte und der Bootsbeauftragte zu. Ferner ernennt der Leiter Materialwirtschaft Fahrzeug- bzw. Bootspaten, die sich um die ihnen anvertrauten Dienstfahrzeuge in besonderer Weise kümmern.
Die Beauftragten werden vom Vorstand berufen; die Fahrzeugpaten beruft die AG Materialwirtschaft.

5. Fahrtberechtigung / Einsatzberechtigung / persönliche Eignung

- 5.1. Ein Dienstfahrzeug des OV darf nur führen, wer dazu berechtigt ist.
- 5.2. Berechtigt sind ausschließlich Mitglieder des OV,
 - die eine behördliche Erlaubnis zum Führen dieser Fahrzeuge vorweisen können
 - eine Einweisung auf das jeweilige Fahrzeug erfolgreich absolviert haben
 - die persönliche Reife und Verantwortungsbereitschaft bewiesen haben
 - die die formelle „Dienstliche Erklärung“ über vorhandene Fahrerlaubnisse und Unfälle abgegeben haben
 - mindestens seit einem Jahr die amtliche Fahrerlaubnis besitzen.
- 5.3. Die Einweisung auf jedes einzelne Fahrzeug nimmt der Leiter Materialwirtschaft oder der Vorsitzende vor, die Einweisung auf ein Motorrettungsboot der Beauftragte Bootswesen oder der Vorsitzende.
- 5.4. Alle Berechtigten nach Ziff. 5.2 sind vom Leiter Materialwirtschaft oder vom Vorsitzenden auf die besonderen Sorgfaltspflichten beim Umgang mit den Dienstfahrzeugen schriftlich hinzuweisen und haben die „Dienstliche Erklärung über vorhandene Fahrerlaubnisse und Unfälle“ abzugeben.
- 5.5. In der OV-Geschäftsstelle sind schriftlich abzulegen und zu archivieren:
 - die Belehrung gem. Ziff. 5.4 NutzOEinsFz
 - die „Dienstliche Erklärung“ gem. Ziff. 5.4 NutzOEinsFz
 - das Datenblatt über die erfolgte Einweisung auf das betreffende Fahrzeug gem. Ziff. 5.3 NutzOEinsFz
- 5.6. Die erfolgte Einweisung ist ferner im Fahrtenbuch (FahrzeugMappe) / im Bootstagebuch (BootsMappe) zu dokumentieren.
- 5.7. Nichtmitglieder können nicht Fahrzeugführer nach Ziff. 5.2 sein; über Ausnahmen entscheidet in jedem Falle vorab der Vorstand des OV (Einzelfallentscheidung).
- 5.8. Die gesetzlichen und haftungsrechtlichen Halterpflichten des OV-Vorsitzenden (Verhinderung der missbräuchlichen Benutzung und Überlassung nur an geeignete Fahrzeugführer) bleiben hiervon unberührt.

6. Nutzung / Wagenpflege / Fahrtenbuch / Haftung / Schadensersatz

- 6.1 Jede Benutzung der Fahrzeuge bedarf der Genehmigung. Sie gilt als ausgesprochen, wenn Fahrten im Rahmen des Dienstplanes für hauptamtliche Mitarbeiter als angeordnet gelten oder offizielle Vereinsfahrten im Rahmen des Jahresprogramms oder von Aktionen der Vorstandsbereiche per Beschluss festgelegt werden.
- 6.2 Fahrten ins Ausland bedürfen in jedem Fall der Genehmigung durch den Vorstand vor Fahrtantritt.
- 6.3 Fahrten, die ohne diese Beschlusslage gemacht werden sollen, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand, in Eilfällen durch den Vorsitzenden. Dies gilt nicht für Auslandsfahrten.
- 6.4 Für jedes Dienstfahrzeug wird ein Fahrtenbuch geführt, das in der FahrzeugMappe gelegt wird. In diesem sind alle dot vorgesehenen Angaben vor und nach Fahrt vom Fahrzeugführer zu machen, Schäden und Besonderheiten einzutragen und ggf. dem Leiter Materialwirtschaft sofort zu melden. Dies gilt sinngemäß auch für das Bootstagebuch in der BootsMappe.
- 6.4 Die Benutzung der Sondersignalanlagen bei Fahrten ohne Sondersignalfeld ist untersagt. Der Vorstand behält sich vor, Fahrzeugführer die dieser Anweisung zuwider handeln, von der Fahrtberechtigung für Dienstfahrzeuge auszuschließen.
- 6.5 Die vom Verein zu tragende Selbstbeteiligung in Haftpflichtfällen geht bei schuldhaftem oder grob fahrlässigen Verhalten des Fahrers auf diesen über.
- 6.6 Das Rauchen in den Dienstfahrzeugen ist untersagt, Abfall ist zu sammeln und nach Fahrtende aus dem Wagen zu verbringen. Das Fahrzeug ist „besenrein“ im innern zurückzustellen. Das gilt auch für den äußeren Zustand des Dienstfahrzeugs.
Die evtl. nach einer Dienstfahrt durch den Fahrzeugpaten, den Beauftragten für Dienstfahrzeuge oder den Bootsbeauftragten festgestellte Verunreinigungen werden auf Kosten des letzten Nutzers beseitigt.
- 6.7 Der Leiter Materialwirtschaft und der Beauftragte für die Dienstfahrzeuge überwachen die Einhaltung der techn. Überwachungstermine an den Dienstfahrzeugen und entscheidet über Vorführung des Fahrzeugs in einer Fach-Werkstatt. Die Fahrzeugpaten beraten und unterstützen gerade bei dieser Aufgabe.
- 6.8 Die Fahrzeugpaten kümmern sich auch ohne äußeren Anlass mind. einmal monatlich um den Zustand „ihres“ Fahrzeuges. Dazu gehören auch ggf. Probefahrten, Inaugenscheinnahme und Erprobungen der Sondersignal und Funkeinrichtungen. Die Fahrzeugpaten sorgen dabei für die grundsätzliche Wagenpflege.

7. Kostenersatz

- 7.1 Wenn der OV nach Maßgabe der AG Finanzen und Liegenschaften eine Vollkostenrechnung einführt, wird jede Fahrt mit den Dienstfahrzeugen OV-intern mit der Kostenstelle abgerechnet.
- 7.2 Unabhängig davon ist schon jetzt jede Fahrt zu bezahlen. Der Leiter Materialwirtschaft rechnet anhand der Fahrtenbucheinträge monatlich die Kosten mit den Benutzern derjenigen Fahrten ab, die nicht aus Gründen der Ziff. 6.1 von der Kostenerstattung ausgenommen sind.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Die NutzOEinsFz ist in jedem Fahrtenbuch (FahrzeugMappe) und in jedem Bootstagebuch (BootsMappe) zu hinterlegen und so für jeden Nutzer der Dienstfahrzeuge verfügbar. Sie ist außerdem jedem Fahrtberechtigten in Papierform einmalig zu übergeben. Der Empfang ist zu quittieren und in der OV-Geschäftsstelle zu dokumentieren.
- 8.2 Die Nutzungsordnung hat der OV-Vorstand auf seiner Sitzung am 31. August 2011 beschlossen. Sie tritt von diesem Tage an in Kraft.

gez. Arend
Vorsitzender

gez. Lenatz
Leiter Materialwirtschaft

Anlage 1 zur NutzOEinsFz

Fahrzeuge des Ortsverbandes, -liste und amtl. Kennzeichen

<u>Fz. 01</u>	Fort Transit	GÖ – RH 705
<u>Fz. 02</u>	VW T 5	GÖ – RH 569
<u>Fz. 03</u>	Mercedes Benz E 007	GÖ – RH 650
<u>Fz. 04</u>	Ford-Ka	GÖ – RH 750
<u>Fz. 05</u>	Mercedes Benz E 7506	GÖ – RH 505
<u>Fz. 06</u>	Planenhänger (weiße Plane)	GÖ – RH 570
<u>Fz. 07</u>	Planenhänger (roter Aufdruck)	GÖ – RY 233
<u>Fz. 08</u>	Tauchanhänger mit Schlauchboot	GÖ – RR 760
<u>Fz. 09</u>	Bootstrailer „Eichsfeld“	GÖ - RH 620
<u>Fz. 10</u>	MotorRettBoot „Eichsfeld“	-
<u>Fz. 11</u>	Bootstrailer „Eichsfeld“	GÖ - RH 717
Fz. 12	MotorRettBoot „alegria“	-